

Satzung des Haus -, Wohnungs- und Grundeigentümer Vereins Heide und Umgebung e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer Verein Heide und Umgebung e.V. im folgenden „Verein“ genannt, hat seinen Sitz in H E I D E.

Er ist in das Vereinsregister eingetragen und Mitglied des Verbandes Schleswig-Holsteinischer Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer e.V..

§ 2 Aufgaben

Der Verein bezweckt die Förderung der privaten Grundstückswirtschaft und die Wahrung der gemeinschaftlichen Belange des Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums in Stadt, Land und Gemeinden. Er hat namentlich die Aufgabe, seine Mitglieder über die Rechte und Pflichten der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer zu unterrichten und bei der Wahrnehmung ihrer Belange zu unterstützen. Der Verein betreibt dazu den Zusammenschluss der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer und unterhält Einrichtungen, die der Unterrichtung und Unterstützung der Mitglieder dienen.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können auf Antrag natürliche oder juristische Personen werden, die über Haus-, Wohnungs- oder Grundeigentum oder über ein sonstiges dingliches Recht, z.B. Erbbaurecht verfügen, oder eines der vorgenannten Rechte anstreben. Für Verwalter von Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer gilt Satz 1 entsprechend.
2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. durch Austritt. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig und dem Verein spätestens 6 Monate vor Jahresabschluss schriftlich anzuzeigen.
 - b. durch Tod, ab Mitteilung durch die Erben.
 - c. durch Ausschluss.
Der Ausschluss kann erfolgen:
 - aa. wegen Nichterfüllung der dem Mitglied nach der Satzung obliegenden Pflichten.
 - bb. wegen Nichtzahlung der satzungsgemäßen Beiträge trotz vorheriger schriftlicher Mahnung des Vorstandes mit Hinweis auf die Ausschlussmöglichkeit.
 - cc. bei Schädigung des Ansehens des Vereins oder der Belange des Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums.

dd. aus einem sonstigen wichtigen Grund.

- 2 -

Der Ausschluss erfolgt nach schriftlicher oder mündlicher Anhörung des betroffenen Mitgliedes durch Vorstandsbeschluss. Gegen die Entscheidung auf Ausschluss steht dem Mitglied innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung des Beschlusses die Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Gegen den Beschluss der Mitgliederversammlung ist binnen eines Monats nach Zustellung der ordentliche Rechtsweg gegeben. Mit dem Tage der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein, auch an dessen Vermögen. Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein bleiben unberührt.

Für die Dauer des Ausschlussverfahrens ruhen Rechte und Pflichten des betroffenen Mitgliedes.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

Die Mitgliederversammlung kann Personen, die sich in hervorragender Weise um das Haus-, Wohnungs- und Grundeigentum verdient gemacht haben, auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernennen. Ehrenmitglieder können von der Zahlung des Jahresbeitrags befreit werden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt,
 - a. an allen Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Rechte auszuüben, die ihnen in der Mitgliedschaft zustehen.
 - b. Alle für die Mitglieder bestimmten Einrichtungen des Vereins zu nutzen.
 - c. Unentgeltlich Rat und Auskunft in allen die Grundstücks- und Wohnungswirtschaft
 - d. betreffenden Angelegenheiten zu beanspruchen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a. den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben nach Kräften zu unterstützen.
 - b. Das Veröffentlichungsorgan des Landesverbandes Schleswig-Holstein Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer e.V. zu beziehen.
 - c. Die satzungsmäßigen Beiträge zu zahlen.

§ 7 Beiträge

1. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Der Vorstand stellt dazu eine Beitragsordnung auf, welche als Anlage dieser Satzung beigelegt ist. Im Jahresbeitrag ist die Bezugsgebühr für das Veröffentlichungsorgan des Landesverbandes enthalten. Der Vorstand kann eine Aufnahmegebühren festsetzen.
2. Der Verein kann für die Vertretung eines Mitgliedes vor Behörden und Gerichten sowie für die Anfertigung von Schriftsätzen von dem Mitglied für die entstandenen Unkosten und Auslagen Sonderbeiträge nach einer Gebührenordnung verlangen. Die Gebührenordnung wird vom Vorstand beschlossen.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vereinsvorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung setzt der Vereinsvorstand fest. Die Versammlung dient der Unterrichtung, Aussprache und Beschlussfassung über die Tätigkeit des Vereins zur Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben.

Dazu gehören:

- a. die Wahl des Vereinsvorstandes
 - b. die Entgegennahme des Jahres-, Kassen- und Revisionsberichtes
 - c. die Erteilung der Entlastung des Vereinsvorstandes
 - d. die Genehmigung des Haushaltsplanes
 - e. die Wahl der Rechnungsprüfer
 - f. die Festsetzung der Höhe der Jahresbeiträge
 - g. die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - h. die Änderung der Satzung
 - i. die Auflösung des Vereins
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn
 - a. das Interesse des Vereins es erfordert.
 - b. 5 % der Mitglieder, mindestens 20 Mitglieder des Vereins diese schriftlich unter Angabe der Gründe von dem Vorstand verlangt.
 3. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden und von dem Protokollführer zu unterschreiben ist.
 4. Die Mitgliederversammlung muss schriftlich oder durch die Tagespresse oder in dem Veröffentlichungsorgan des Landesverbandes unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen einberufen werden. Der Vorsitzende leitet die Versammlung.
 5. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei Berechnung der Stimmenmehrheit zählen nur die Ja- und Neinstimmen.
 6. Wahlen erfolgen durch offene Abstimmung, auf Antrag von einem Viertel der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält niemand diese Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden mit den höchsten Stimmzahlen bedachten Bewerbern statt. Ergibt die Stichwahl Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
 7. In der Mitgliederversammlung kann sich jedes Mitglied durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Vertreter muss Mitglied des Vereins sein. Die Vertretungsbefugnis ist schriftlich nachzuweisen. Jeder Bevollmächtigte hat nur eine Stimme. Stimmberechtigt ist nur, wer die fälligen Beiträge gezahlt hat.

8. Anträge für die Mitgliederversammlung müssen eine Woche vor dem Versammlungstag bei dem Vorstand schriftlich eingegangen sein.

- 4 -

§ 10 Vereinsvorstand

1. Der Vereinsvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und den Beisitzern. Alle Ämter sind Ehrenämter. Der Vereinsvorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt, der Vorsitzende und sein Stellvertreter jeweils in einem besonderen Wahlgang.
2. Die Amtszeit der Vorstandmitglieder beträgt 4 Jahre. Sie endet mit der Neu- oder Wiederwahl auf der Mitgliederversammlung des Wahljahres. Der Vorsitzende, Schatzmeister und zwei Beisitzer sind in geraden Kalenderjahren und der stellvertretende Vorsitzende, Schriftführer und die restlichen Beisitzer sind in ungeraden Kalenderjahren zu wählen. Die erste Vorstandswahl findet nach Beschluss über diese Satzung im Jahre 1982 statt. Jedes Vorstandsmitglied kann von der Mitgliederversammlung mit 2/3 der gültigen Stimmen abgewählt werden. Entsprechende Neuwahl hat noch auf der Mitgliederversammlung zu erfolgen.
3. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während der Amtszeit nimmt der Vereinsvorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl vor. Die Ersatzwahl der nächsten Mitgliederversammlung gilt für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen. Scheidet zwischen zwei ordentlichen Mitgliederversammlungen die Hälfte der Vorstandsmitglieder aus, so ist in der innerhalb eines Monats einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl für die restliche Amtszeit der Ausgeschiedenen vorzunehmen.
4. Dem Vereinsvorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Der Vorstand hat alle Maßnahmen zu treffen, die zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins erforderlich sind.
5. Der Vereinsvorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vereinsvorstand wird vom Vorsitzenden im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen. Er ist einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Vorstandsmitglieder dieses verlangt. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
6. Vorstand im Sinn des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis darf der stellvertretende Vorsitzende den ersten Vorsitzenden nur vertreten, wenn dieser verhindert ist.

§ 11 Kassenrevision

1. Die Kassenführung des Vereins wird durch zwei ehrenamtliche Kassenrevisoren geprüft. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

2. Die Kassenrevisoren werden von der Mitgliederversammlung in der Jahreshauptversammlung je zur Hälfte auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, so dass jährlich ein Kassenrevisor ausscheidet und ein neuer Kassenrevisor zu wählen ist. Wiederwahl in zwei aufeinander folgenden Amtsperioden ist nicht zulässig.

- 5 -

§ 12 Satzungsänderung

1. Änderungen dieser Satzung bedürfen einer 2/3 Mehrheit der gültigen Stimmen in der Mitgliederersammlung. Ein Beschluss über die Satzungsänderung ist nur möglich, wenn in der Einladung zur Mitgliederversammlung die Änderungsanträge bekannt gegeben sind.
2. Der Vereinsvorstand wird ermächtigt, eine klarstellende Änderung der Satzung zu beschließen, soweit eine solche zur Behebung der Beanstandung des Registergerichtes bei der Eintragung in das Vereinsregister erfolgen muss.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Auflösungsantrag kann vom Vereinsvorstand der Mitgliederversammlung unterbreitet werden. Der Antrag kann auch von mindestens der Hälfte der Vereinsmitglieder gestellt werden.
2. Der Auflösungsbeschluss erfordert die Anwesenheit von $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder und einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so muss innerhalb 6 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Anwesenden die Auflösung beschließen kann.
3. Im Fall der Auflösung findet eine Liquidation statt, die der zuletzt amtierende Vereinsvorsitzende als Liquidator durchzuführen hat. Über die Verteilung des nach Bestreitung der Verpflichtung des Vereins vorhandenen Vermögens beschließt die Mitgliederversammlung, die den Beschluss über die Auflösung des Vereins gefasst hat.

§ 14 Schlichtung von Streitigkeiten

Zur Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Vereins kann der Vereinsvorsitzende einen Schlichtungsausschuss bilden. Er benennt den Vorsitzenden und jede Streitpartei einen Beisitzer für den Ausschuss.

§ 15 Gerichtsstand

Zuständig für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus dieser Satzung ergeben, ist das Amtsgericht, bei dem der Verein im Vereinregister eingetragen ist.

Heide, im Mai 1982

Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer Verein

Heide und Umgebung e.V.

1. Vorsitzender
Hartmut Klinger

2. Vorsitzende
Marlene Vehrs

Beitragsordnung

**des Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer Vereins
Heide und Umgebung e.V.**

(lt. Satzung § 7) gültig ab Mai 1982

§ 1 Beginn und Ende der Beitragspflicht

1. Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn und erlischt mit dem Ende der Mitgliedschaft.
2. Bei Grundstücksverkauf erlischt die Beitragspflicht nach schriftlicher Mitteilung des Verkaufs an den Vorstand mit Ablauf des Kalenderjahres, in welchem die Mitteilung beim Vorstand eingeht. Die Beitragspflicht erlischt sofort, wenn der Käufer die Mitgliedschaft fortsetzt.

§ 2 Höhe der Beiträge

1. Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein von den Mitgliedern Beiträge.
2. Die Beitragshöhe wird auf Vorschlag des Vorstandes auf der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag beträgt für das Kalenderjahr z. Zt. € 30,-.

§ 3 Fälligkeit und Einziehung der Beiträge

1. Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag, Er ist im Januar eines jeden Jahres fällig und kann ganz- oder halbjährlich vom Vorstand eingezogen werden. Die Entscheidung hierüber steht im Ermessen des Vorstandes.
2. Die Beiträge werden nicht durch Boten, sondern durch Beitragsrechnungen eingezogen.
3. Der Vorstand ist berechtigt, fällige Vereinsbeiträge ohne besondere Mitteilung durch Postnachnahme auf Kosten des Mitgliedes zu erheben.

§ 4 Beitragsberechtigung, Stundung, Erlass

1. Eine Beitragsberichtigung erfolgt nur zum Beginn des dem Berichtigungszeitpunkt folgenden Kalenderjahres. Im Berichtigungsfalle findet eine Beitragserstattung durch den Verein nicht statt. Desgleichen ist ein Mitglied im Falle einer Beitragsberichtigung zu einer Nachzahlung für die Vergangenheit nicht verpflichtet.
2. Der Vorstand des Vereins ist berechtigt, den Vereinsbeitrag für das laufende Kalenderjahr auf schriftlichen Antrag zu stunden.
3. Im Falle nachgewiesener Bedürftigkeit kann der Vorstand einen Erlass bzw. einer Ermäßigung des Beitrages stattgeben.

§ 5 Vereinszeitung

Die „Norddeutsche Hausbesitzer-Zeitung“ wird allen Mitgliedern des Vereins kostenlos zugestellt.

Heide, im Mai 1982

**Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer Verein
Heide und Umgebung e.V.**

gez. Klinger
1. Vorsitzender

gez. Vehrs
2. Vorsitzende